



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2018

Klagen als Sport: Über das gezielte Anstossen von Gerichtsprozessen

Frimmel, Sandra

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-168901>
Conference or Workshop Item
Published Version

Originally published at:

Frimmel, Sandra (2018). Klagen als Sport: Über das gezielte Anstossen von Gerichtsprozessen. In: Kunst und Literatur vor Gericht, Zürich, 15 November 2018, Universität Zürich.

Klagen als Sport. Wie Privatpersonen, Medien und „Initiativgruppen“ gezielt Gerichtsprozesse anstossen

Sandra Frimmel

UZH-i-RVL „Kunst und Literatur vor Gericht“, 25.10.18

Kläger: Privatpersonen, Medien und ›Initiativgruppen‹

Klagen als Sport – unter diesem etwas provokativen Motto werde ich mich heute in meinem Vortrag der Frage zuwenden, wie es überhaupt zu einer Anklage von bildender Kunst kommt und vor allem, wer sie initiiert. Die Antwort darauf ist zunächst denkbar einfach: Eine Klage einreichen beziehungsweise Anzeige erstatten kann jeder, der seine persönlichen Rechte und das Gesetz durch ein konkretes Kunstwerk oder einen Künstler/eine Künstlerin verletzt sieht. Wenn man sich internationale Fälle im Laufe des 20. und 21. Jahrhunderts anschaut, dann wurden diese Prozesse sowohl durch Vertreter der Exekutive (also durch Streifenpolizisten, Kriminal- oder Zollbeamte) in Ausübung ihres Amtes als auch durch Privatpersonen oder Firmen angestoßen. Interessanterweise hängt die Frage, wer klagt, sowohl mit dem Straftatbestand als auch mit der jeweiligen Gesellschaftsform zusammen. In totalitären Staaten wie der Sowjetunion spielen z.B. Urheberrechtsprozesse zwischen Firmen und Künstlern, die in kapitalistischen Staaten sehr verbreitet sind, keine Rolle. Andere Anklagepunkte wie Blasphemie aber treten gesellschaftsübergreifend und mit einer erstaunlichen historischen Kontinuität auf, auch wenn atheistische Staaten anstelle der Gotteslästerung eher die Verunglimpfung staatlicher Werte gesetzt haben. Die Medien allgemein und die Presse im Besonderen spielen eine wichtige Rolle dabei, vermeintliche Gesetzesverstöße von Künstlern öffentlich zu machen, wodurch zahlreiche Kunstkandale und juristische Verfahren überhaupt erst in Gang gesetzt wurden. **(Abb.)** Als z.B. die Avantgarde-Künstlerin Natal'ja Gončarova 1910 wegen der Herstellung und Verbreitung von Pornografie vor Gericht stand – was weniger mit dem konkreten Kunstwerk als vielmehr mit der Tatsache zu tun hatte, dass sie eine Frau war – wurde der Prozess von kritischen Pressestimmen eingeleitet, die Gončarova

als Urheberin pornographischer und blasphemischer Bilder bezeichneten.¹ (**Abb.**) Der Prozess gegen die türkische Künstlerin Hale Tenger 1992 wegen der unzulässigen Verwendung der türkischen Flagge geht auf die Beschwerde einer Privatperson zurück, die die Ausstellung zwar nicht besucht, aber nach der Lektüre einer kritischen Rezension in einer Zeitung Klage eingereicht hatte.² (**Abb.**) Und fast ein Jahrhundert nach Gončarovas Verfahren wurde der Boden für einen Prozess gegen die polnische Künstlerin Dorota Nieznalska 2002 durch einen Fernsehbericht bereitet, in dem sie der Verletzung religiöser Gefühle bezichtigt wurde.³

Was zunächst als *Gebrauch* der Medien, lange Zeit vor allem der Presse, durch Einzelpersonen anzusehen ist, die ihrer Empörung in der Öffentlichkeit Gehör verschaffen wollen, kann leicht in *Missbrauch* umschlagen. In Tengers Fall wurde z.B. spekuliert, dass die Beschwerde der Privatperson von offizieller Seite fingiert worden sei, da die Klägerin im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht in Erscheinung trat. Auch der Prozess gegen den sowjetischen Schriftsteller und späteren Nobelpreisträger Josif Brodskij 1964 wegen „Parasitentums“ wurde durch einen Zeitungsartikel eingeleitet, der von der Kommunistischen Partei lanciert worden war.⁴ Das war ein in der UdSSR ganz typisches Vorgehen, um den Willen der Staatsmacht als Willen des Volkes erscheinen zu lassen.

Wenn nicht die Exekutive, die Presse oder große Firmen involviert sind, dann treten als Kläger immer wieder, sei es in Polen, Russland oder den USA, sogenannte, meist religiöse ›Initiativgruppen‹ auf. Seit Ende der 1990er Jahre wurde beispielsweise ein Großteil der russischen Kunstgerichtsprozesse durch solche Gruppen angestoßen. Genau mit diesen russischen Prozessen – und noch genauer mit ihren Klägerinnen und Klägern – werde ich mich heute befassen, um zu schauen, wer nach welchem Muster und mit welchen Zielen klagt und wohin das schlussendlich führt. Deswegen geht es mir heute auch nicht nur um die Kläger (auch wenn der Titel meines Vortrags diesen Eindruck erzeugen könnte), sondern ebenfalls um ihre „nächste Stufe“, falls man das so nennen möchte, bzw. um das, was aus den Klägern vor Gericht wird, nämlich um die Zeugen.

Ich beziehe mich auf vier Strafprozesse gegen Kunst und Künstler zwischen 1998 und 2012. Der erste Fall ist gleichzeitig das erste Strafverfahren der postsowjetischen (Kunst-)Geschichte: **(Abb.)** Der Künstler Avdej Ter-Oganjan wurde für seine Performance *Der junge Gottlose* wegen Schürens von nationalem, rassischem und religiösem Hass sowie Feindschaft nach Art. 282 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation angeklagt. Ter-Oganjan hatte auf der Moskauer Kunstmesse Art Maněž Ikonenschändung auf Bestellung und gegen Bezahlung angeboten. In diesem Verfahren kam es jedoch nicht zur Prozessöffnung, da der Künstler aus Angst vor einem Prozess aus Russland nach Tschechien emigrierte, wo er politisches Asyl erhielt.

In den 2000er-Jahren folgten dann zwei größere Prozesse gegen Kuratoren, ebenfalls nach Paragraph 282. 2003 fand die Ausstellung *Achtung, Religion!* **(Abb.)** im Moskauer Sacharov-Zentrum für Frieden, Fortschritt und Menschenrechte statt und zeigte sehr heterogene Werke zum Überthema Religion. Bereits kurz nach ihrer Eröffnung verwüstete eine Gruppe orthodoxer Gläubiger die Ausstellung, weil sie sich von den Werken in ihren religiösen Gefühlen und in ihrem Moralempfinden verletzt sah. Die Rede war immer wieder von einer ‚Dechristianisierung‘ der Gesellschaft durch die Kunst, vor allem durch die unzulässige Verwendung religiöser Symbole in einem profanen Kontext, also im Kontext der zeitgenössischen Kunst **(Abb.)**. Die Mitglieder dieser Gruppe wurden zwar wegen Sachbeschädigung und Störung der öffentlichen Ordnung angeklagt, das Verfahren wurde jedoch eingestellt. Stattdessen wurden der Direktor des Sacharov-Zentrums Jurij Samodurov und eine seiner Mitarbeiterinnen, Ljudmila Vasilovskaja, sowie eine der beteiligten Künstlerinnen, Anna Al’čuk, wegen Schürens von religiösem und nationalem Hass angeklagt. Im März 2005 wurden Samodurov und Vasilovskaja zu Geldstrafen verurteilt, Al’čuk wurde freigesprochen.

Die zweite Ausstellung *Verbotene Kunst 2006* **(Abb.)** hat im März 2007 ebenfalls im Sacharov-Zentrum stattgefunden und zeigte Werke unterschiedlicher Künstler aus verschiedenen Jahrzehnten, die von museums- oder galerieinternen Kommissionen im Laufe des Jahres 2006 nicht zu den Ausstellungen zugelassen worden waren – entweder weil sie religiöse Symbole enthielten **(Abb.)**, weil sie zu pornographisch

waren (**Abb.**) oder zu satirisch mit politischen Symbolen umgingen (**Abb.**). Zu sehen waren diese Werke allerdings nur durch kleine Gucklöcher in den Stellwänden, hinter denen sie hingen, sodass die Ausstellung einer Peep Show glich. Es ging um das Thema Selbstzensur. Nachdem Dutzende orthodoxe Gläubige und extremistische orthodoxe Organisationen – dieselben übrigens wie auch schon bei *Achtung, Religion!* und Ter-Oganjan – Klage gegen den Kurator Andrej Erofeev und bereits zum zweiten Mal gegen Samodurov eingereicht hatten, weil sie sich wiederholt von den Werken in ihren religiösen Gefühlen verletzt sahen, wurden die beiden ebenfalls nach Paragraph 282 wegen Schürens von religiösem und nationalem Hass angeklagt. Der mehrjährige Prozess endete schließlich im Sommer 2010 mit einer Verurteilung der beiden Angeklagten zu Geldstrafen.

2012 – das ist sicher der bekannteste aller Prozesse – wurden drei Mitglieder der aktivistischen Künstlerinnengruppe Pussy Riot nach Art. 213 wegen Störung der öffentlichen Ordnung aufgrund von religiösem und nationalem Hass angeklagt. (**Abb.**) Anlass hierfür war der Videoclip der Gruppe *Punk-Gebet*. Die Aktivistinnen hatten einen Teil des Materials für ihren Videoclip in der Moskauer Christ-Erlöser-Kathedrale gedreht. Sie spielten (unverstärkt) E-Gitarre, sprangen in bunten Kleidern und mit ebenso bunten grobwoollenen Sturmmasken zwischen Altar und Ikonostase herum, bekreuzigten und verneigten sich – laut Anklage in parodistischer Absicht – und sangen, unter anderem Strophen wie „Heilige Jungfrau Maria, vertreibe Putin“, „Heilige Jungfrau Maria, werde eine Feministin“ oder „Heilige Scheiße!“. Zwei der drei Angeklagten wurden zu Lagerhaft verurteilt, die dritte wurde freigesprochen. So weit mal zu den groben Eckdaten der Prozesse bzw. der Ausstellungen und Kunstwerke, die die Prozesse ausgelöst haben.

Und nun zu den Klagen und den Klägern. (**Abb.**) Im Fall von Ter-Oganjan hatten sich schon während seiner ikonoklastischen Aktion Umstehende (Künstlerkollegen wie Besucher) zuerst bei ihm, dann bei den Organisatoren der Kunstmesse beschwert und gebeten, mit der Ikonenzerstörung aufzuhören. Sie fühlten sich davon angeblich in ihren religiösen Gefühlen verletzt. Dem setzte Ter-Oganjan zwar entgegen, dass er sich von all den neu errichteten und renovierten Kirchen und Ikonen in Moskau in

seinen atheistischen Gefühlen verletzt sehe. (Der Titel der Aktion *Der junge Gottlose* bezieht sich übrigens auf den frühsowjetischen Verein der Kämpfenden Gottlosen und auf die Zeitschrift *Der Gottlose*, deren Ziel die propagandistische und auch praktische Bekämpfung der Russisch-Orthodoxen Kirche war). Doch die Verletzungen durch die Kunst gingen offenbar so weit, dass zahlreiche Klagen (auf Russisch ist von „massenhaften“ Klagen die Rede) bei der Staatsanwaltschaft eingereicht wurden, in denen sich die Kläger teilweise recht radikal äußern. **(Abb.)** Eine Familie Petruchin schreibt in einem Brief gemeinsam mit anderen z.B.: „Wir, die Unterzeichnenden, halten dies (also die Ikonenzerstörung im Kunstkontext) für eine Beleidigung eines nationalen Heiligtums, der Orthodoxie, für eine Beleidigung unserer religiösen Gefühle und nationalen Eigentums.“⁵ Im Brief einer gewissen Frau Kirillova steht: „Wenn das alles totgeschwiegen und nicht bestraft wird, werden ich und all meine Freunde entschiedene Maßnahmen für die Verteidigung der Orthodoxie ergreifen.“ Ein Herr Grankin hat ebenso wie die Petruchins gemeinsam mit anderen Klage eingereicht und schreibt: „Man kann die unverhüllte, unverschämte, zielgerichtete Verhöhnung orthodoxer Heiligtümer, die nicht irgendwo, sondern im Zentrum Moskaus, in der Hauptstadt, in der sich ein Großteil der Bevölkerung als orthodoxe Gläubige betrachtet, nur als Versuch bestimmter Kräfte betrachten, in der Öffentlichkeit religiösen Hass zu säen.“ Und noch ein viertes und letztes Beispiel von einer Frau Simonova: „Vielleicht ist meine Stimme zu schwach, aber ich denke, dass solch eine Verhöhnung der Gefühle orthodoxer Gläubiger vom Gesetz nicht anders qualifiziert werden kann denn als Schüren religiösen Hasses in unserer Gesellschaft, die auch ohne dies noch weit entfernt von einer dauerhaften Stabilität ist.“

Aus der Anklageschrift lässt sich schließen, dass Dutzende Klagen bei der Staatsanwaltschaft eingereicht worden sein müssen. Früher dachte ich (und habe das auch geschrieben), dass im Fall Ter-Oganjan nur diejenigen geklagt hätten, die bei der Aktion anwesend waren und sie tatsächlich gesehen haben. Das können durchaus recht viele Personen gewesen sein, denn die Art Manege war damals eine von unterschiedlichen Personengruppe sehr gut besuchte Kunstmesse, weil sich viele dafür interessiert haben, was denn nun Kunst nach dem Ende des Sozialistischen Realismus in Russland sein soll und kann. Aber wenn man die ungefähre Zahl der Klagen

überschlägt, so kommen mir an dieser These mittlerweile Zweifel, doch ohne Akteneinsicht konnte ich das für heute nicht überprüfen. In jedem Fall sind die Texte noch recht individuell gestaltet und lassen darauf schließen, dass sich hier zwar zahlreiche religiöse Einzelpersonen zusammengefunden und grob abgesprochen haben, dass sie aber ihre Klagen zumindest noch selbst formuliert, verfasst und eingereicht haben.

Dieses Vorgehen ändert sich dann aber mit dem Prozess gegen *Achtung, Religion!*. **(Abb.)** Bereits kurz nach der Zerstörung der Ausstellung begann eine breit angelegte, von der Russisch-Orthodoxen Kirche angeführte Kampagne gegen das Sacharov-Zentrum, in der ranghohe Kirchenvertreter öffentlich verlautbarten, die Ausstellung sei menschenverachtend gewesen und habe die russische Orthodoxie erniedrigt. Infolge dieser lautstark geführten Kampagne verabschiedete die Duma, also das russische Parlament, Anfang 2003 einen Erlass, durch den der Staatsanwalt dazu angehalten wurde, „unverzüglich Ermittlungen wegen des Tatbestandes des Schürens von religiöser Feindschaft durch die Organisatoren der Ausstellung *Achtung, Religion!* einzuleiten“. (Ich wüsste übrigens nicht, dass es sonst noch irgendwo einen solchen Kunstprozess gegeben hat, bei dem sich das Parlament an der Judikative und Exekutive vorbei eingeschaltet und eine Anklage gefordert hat, das ist eigentlich nichts seine Aufgabe.)

Diesem Erlass war ein breit orchestrierter Aufruf zu Klageeinreichungen gegen die Ausstellungsorganisatoren seitens verschiedener radikaler orthodoxer Splittergruppen vorausgegangen. Über die Internetseite des Komitees für die moralische Wiedergeburt des Vaterlandes z.B. wurde Anfang 2003 ein beispielhaftes Schreiben an die Staatsanwaltschaft verbreitet, in dem die Gläubigen die Anklageerhebung gegen die Organisatoren und Künstler der Ausstellung *Achtung, Religion!* fordern sollten **(Abb.)**:

Liebe Brüder und Schwestern!

Ihr könnt Euren Forderungen, die Organisatoren der Ausstellung „Achtung, Religion!“ gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen, Ausdruck verleihen.

Schreibt ein Gesuch an die Taganer Bezirksstaatsanwaltschaft in Moskau.

Fordert darin:

unverzüglich die Aktion „Achtung, Religion!“, die derzeit im A. Sacharov-Zentrum unter dem Deckmantel einer „Ausstellung“ stattfindet, zu beenden; die Organisatoren und Teilnehmer dieser Aktion sowie jene, die ihnen den Raum zur Verfügung gestellt haben, vor Gericht nach Artikel 282 UK RF („Schüren von nationalem, rassischem und religiösem Hass) zur Verantwortung zu ziehen;

die strafrechtliche Verfolgung der orthodoxen Christen einzustellen, welche am 18. Januar ihren Protest gegen die Aktion „Achtung, Religion!“, die im A. Sacharov-Museum unter dem Deckmantel einer „Ausstellung“ stattgefunden hat, zum Ausdruck gebracht haben.⁶

Die Ausstellung war zwar aufgrund ihrer Zerstörung zu diesem Zeitpunkt bereits geschlossen, dennoch gingen infolge dieses Aufrufs Dutzende gleichlautende Beschwerdebriefe von gläubigen Bürgern bei der Staatsanwaltschaft ein und waren mitverantwortlich für die Anklageerhebung gegen Samodurov, Vasilovskaja und Al'čuk.

Die gleiche Strategie lässt sich auch im Fall *Verbotene Kunst 2006* beobachten. **(Abb.)** Auf der Internetseite des Volkskonzils fand sich während der Laufzeit der Ausstellung und darüber hinaus ein schablonenhafter Beispielbrief, den all jene, die sich von der Ausstellung und von ihren Exponaten verletzt fühlten, an die Staatsanwaltschaft schicken sollten, um die Schließung der Ausstellung und die Anklageerhebung gegen ihre Organisatoren zu fordern. Zwar ist dieser Beispielbrief im Internet schon lange nicht mehr auffindbar, doch sein Gerüst lässt sich durch einen Vergleich von mehrere Ordner füllenden Briefen, die die Gläubigen lediglich mit kleinen Veränderungen (Auslassungen oder Hinzufügungen einiger weniger Worte oder Sätze) an die Staatsanwaltschaft geschickt haben, rekonstruieren **(Abb.):**

Seit dem 7.03.2007 findet in Moskau am Zemljanoj val 57/6, wo sich das Sacharov-Zentrum und Museum für „Frieden, Fortschritt und Menschenrechte“ befindet, die Ausstellung „Verbotene Kunst“ statt, in der Exponate gezeigt werden, die unsere religiösen Gefühle beleidigen. Wir haben von dieser Ausstellung im Radio, von „Echo Moskau“ am 16.03.2007 erfahren. Wir wissen, dass im Jahr 2003 in eben diesem Museum die

Ausstellung „Achtung, Religion!“ gezeigt wurde, gegen deren Organisatoren die Taganer Bezirksstaatsanwaltschaft das Verfahren Nr. 4616 nach Artikel 282, Abs. 2b UK RF eingeleitet hat. Derzeit sind im Museum auf Verantwortung seines Direktors, eben dieses Ju. V. Samodurov, und des Kurators A. Erofeev Werke von gleichem gotteslästerlichem Charakter zu sehen. Wir ersuchen darum, dieses Verbrechen zu unterbinden und die Ausstellung zu schließen.⁷

Ganz ähnlich funktionierte die Klägerrekrutierung im Prozess gegen Pussy Riot. **(Abb.)** Nachdem die Aktivistinnen zunächst nur von Kirchenmitarbeitern aus der Kathedrale verjagt worden waren, wendete sich wenige Wochen nach der Aktion – nachdem das fertige Video im Internet verbreitet worden war – eine sogenannte „Initiativgruppe“ des Moskauer Patriarchats in einem Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft mit der Bitte, Pussy Riot für ihren „gotteslästerlichen Akt des Vandalismus“⁸ juristisch zur Verantwortung zu ziehen. Verschiedene Gemeindevorsteher hatten ihre Gemeindemitglieder während des Gottesdienstes in der Zwischenzeit dazu aufgefordert, sich gleichfalls zu solchen Initiativgruppen zusammenzuschließen und Protestbriefe an die Generalstaatsanwaltschaft zu schicken.⁹ Wieder einmal wurde die Empörung der orthodoxen Öffentlichkeit durch Briefkampagnen gezielt organisiert und inszeniert. Die Zeugenaussagen, die ein wichtiger Bestandteil der Klagen sind, wurden nach vorgefertigten Schablonen angefertigt und sind in weiten Teilen bis in kleinste Formulierungen und Rechtschreibfehler hinein identisch.¹⁰ Die Zeugen der Anklage hoben wie auch schon in den vorherigen Fällen durchgängig ihre verletzten religiösen Gefühle und ihren erlittenen „moralischen Schaden“¹¹ durch das *Punk-Gebet*, das für sie eine Parodie auf einen Gottesdienst darstellt, hervor. Hieran erkennt man bereit, wie fließend die Grenze zwischen Klägern und Zeugen ist, aber dazu komme ich gleich noch ausführlicher.

An all diesen Briefkampagnen sieht man mehr als deutlich, wie stark der öffentliche Protest gesteuert und damit inszeniert wird, was zunächst einmal Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit aufkommen lässt. Doch solche Kampagnen sind weder ungewöhnlich noch ungesetzlich, denn in Russland (und nicht nur dort) gibt es das juristische

Instrument der „Meldung eines Verbrechens“, das der Erstattung einer Anzeige im deutschsprachigen Raum entspricht. Diese Meldung über ein vermeintlich begangenes Verbrechen, als das die Gläubigen Ter-Oganjans und Pussy Riots Performance sowie die beiden Ausstellungen betrachten, kann schriftlich erfolgen, und das russische Gesetz schließt auch massenhafte gleichlautende Meldungen nicht aus.¹²

Ungewöhnlich ist hingegen etwas anderes, und zwar wie aus den Klägern wenig später vor Gericht Zeugen wurden (wohlgemerkt ist ungewöhnlich, WIE das geschieht, nicht DASS es geschieht): Nachdem im Fall *Verbotene Kunst 2006* aufgrund der vorgefertigten, massenhaft eingereichten Klagen ein Untersuchungsverfahren gegen Erofeev und Samodurov eingeleitet worden war, erließ die Volksverteidigung einen weiteren Aufruf, diesmal an alle „Mitfühlenden“, sich als Zeugen zu melden:

Die Untersuchungen im Fall der Ausstellung „Verbotene Kunst 2006“ haben begonnen [...]. Wir bitten alle Mitfühlenden, sich daran als Zeugen zu beteiligen. Die Untersuchungen werden von Evgenij Evgen’evič Korobkov geleitet, der alle Aussagewilligen unter der Adresse der Taganer Bezirksstaatsanwaltschaft [...] erwartet.¹³

In diesem Aufruf wurde hervorgehoben, dass „[a]ls Zeugen nicht nur jene auftreten [können], die die Ausstellung besucht haben, sondern auch alle anderen, die über die in der Ausstellung gezeigten Werke empört sind“¹⁴. Anschließend folgte eine Liste der ausgestellten Kunstwerke mit knappen Werkbeschreibungen. Durch diesen „*call for witnesses*“¹⁵, wie ich das nennen möchte, fanden sich insgesamt mehr als 130 Zeugen der Anklage, die zu einer Aussage im Untersuchungsverfahren und folglich auch vor Gericht bereit waren. Den Aussagen dieser „Mitfühlenden“ vor dem Untersuchungsführer lagen wie auch schon den Briefen an die Staatsanwaltschaft nur etwa ein halbes Dutzend verschiedene Textvorlagen zugrunde, das geht deutlich aus den beiden Anklageschriften hervor, denen die Aussagen der Zeugen der Anklage vor dem Untersuchungsführer als Beweismittel beigelegt sind.

Besonders aufschlussreich ist, dass einige Zeugen der Anklage in den Prozessen gegen *Achtung, Religion!* und *Verbotene Kunst 2006* darauf hinweisen, dass sie bereits an der Anklageerhebung gegen Ter-Oganjan beteiligt waren, woran man erkennen kann, dass

die Klägergruppen zwar von Prozess zu Prozess immer größer wurden, im Kern jedoch immer von den gleichen Kräften bzw. Personen getrieben wurden.

Ein wichtiges Detail ist hierbei, dass die Zeugen der Anklage die Rekrutierungskampagne leugnen und behaupten, sie hätten aus den Medien von den Ausstellungen erfahren. Die medial vermittelten Informationen ersetzen in ihren Augen also die eigene Anschauung der Werke oder der Ausstellungen. Eine dutzendfach wiederholte Standardformulierung in den Protokollen der Zeugenbefragungen durch den Untersuchungsführer lautet z.B.: „Die besagten erniedrigenden [...] Abbildungen gerieten durch die Medien in Umlauf und wurden so weithin diskutiert, jeder konnte zufällig darauf stoßen. Daher ist völlig klar, dass die meisten Leute die Ausstellung nicht unbedingt besuchen mussten, um sich durch die Ausstellung in ihren religiösen Gefühlen erniedrigt zu fühlen. Es reichte bereits aus, von ihrer Existenz zu wissen.“¹⁶

Diese systematische Rekrutierung von Zeugen ist eine deutliche Abweichung von der regulären Verfahrensordnung in einem Strafprozess, in dem Zeugen üblicherweise aufgrund ihres spezifischen Wissens über den Fall gezielt vorgeladen werden. Zwar erlässt auch die Polizei immer wieder Zeugenaufrufe, doch hierbei handelt es sich vorwiegend um die Suche nach Augenzeugen bei Kapitalverbrechen wie Mord oder Diebstahl. Die Verbindung zwischen den Zeugen und der Straftat wird üblicherweise nicht erst durch den Aufruf, durch den die meisten Zeugen der Anklage überhaupt erst von den Ausstellungen *Achtung, Religion!* und *Verbotene Kunst 2006* und der Möglichkeit der Empörung erfahren haben, hergestellt.

Mir geht es nun allerdings nicht um die juristische Fragwürdigkeit dieses Verfahrens, sondern darum, was durch diese rekrutierten Zeugen mit dem Gerichtsverfahren passiert. Kurz gesagt wird nämlich ein einmaliges und unwiederholbares Gerichtsverfahren mit offenem Ausgang zu einem wiederholbaren Theaterstück mit vorhersehbarem Ende, weil alle Kläger/Zeugen vor Gericht mehr oder minder das auswendig gelernt wiederholen, was sie schon in ihren Klagen geschrieben haben und auf darüberhinausgehende Fragen nicht antworten können. Folglich wird in diesen Prozessen auch nicht mehr Gesetz und Recht inszeniert, vorgeführt und angewandt,

sondern etwas anderes, und zwar der Kunstbegriff und die Moralvorstellungen der Kläger und Zeugen.

Wie man bereits erahnen kann, ist der Kunstbegriff der Anklage ein sehr traditionalistischer, akademisch-religiöser. Die angeklagte zeitgenössische Kunst wird vor Gericht durchweg als „Pseudokunst“ bezeichnet und immer in Anführungszeichen geschrieben wie gesprochen. Die Gegenwartskunst allgemein, egal ob Performances, Collage, Malerei usw., ist nach dem Verständnis der Kläger und Zeugen keine wahre Kunst, weil sie sich sowohl hinsichtlich ihrer Techniken und Materialien als auch hinsichtlich ihrer Fragestellungen von den Traditionen der Akademie abwendet. Den Künstlern, so die Anklage, mangelt es an handwerklichen Fähigkeiten und an einer allgemein anerkannten künstlerischen Ausbildung. Zu stark steht das Konzept nach Meinung der Anklage über der Ausführung, zu vergänglich und wertlos sind die Materialien. Ein weiterer Kritikpunkt ist die große Bedeutung, die Kuratoren und Kritikern im System der Gegenwartskunst zukommt und die die Bedeutung der Künstler selbst scheinbar übertrifft. Außerdem wirft die Anklage der zeitgenössischen Kunst vor, dass sie sich von den althergebrachten Idealen der Schönheit, des Guten und der Harmonie abwende und stattdessen eine überzogene Hinwendung zur „rohen“ Wirklichkeit betreibe, weswegen es ihr an Idealisierung und Überhöhung mangle. Was nicht alt und bewährt ist, gilt der Anklage demnach nicht als Kunst.

Was aber ist dann jene „gute und wahre Kunst“, für die die Kläger gerichtlich ins Feld ziehen? Ein wichtiges Charakteristikum der wahren Kunst für die Zeugen ist die Religion (beziehungsweise das Göttliche, schließlich sehen sie sich durch die Kunst ja auch in ihren religiösen Gefühlen verletzt) sowie die vollkommene Beherrschung des künstlerischen Materials und die Herstellung des Kunstwerks durch die Überwindung dieses Materials. Einer der Zeugen im Fall *Achtung, Religion!* sagt hierzu:

„Es ist allgemein bekannt, dass der Schaffensakt darin besteht, dass der Künstler eine künstlerische Idee in ihrer endgültigen Form im Prozess der Überwindung des Materials realisiert. Die ursprüngliche Idee kann sich nach der Interaktion des Künstlers als kreativem Subjekt mit dem Material – Leinwand, Farbe oder ähnliche andere – noch grundlegend verändern. Auf diese Weise wird die künstlerische Idee in

einem kreativen Schaffensprozess verwirklicht, für den zweifelsohne professionelle Fertigkeiten unabdingbar sind.“

Darüber hinaus insistiert die Anklage darauf, dass es die Aufgabe guter Kunst sei, den Menschen moralisch zu läutern und sittlich zu vervollkommen: Gute Kunst soll also positiv auf den Betrachter einwirken und ihn so zu einem besseren Menschen machen. Hierzu heißt es vor Gericht im Fall *Verbotene Kunst 2006*: „Kunst ist ihrer Definition nach jener Bereich der menschlichen Tätigkeit, in dem geistige Werte kultiviert werden.“

„Kunst als solche“ ist nach Meinung der Anklagevertreter also ein Produkt künstlerischen Schaffens, welches sich im Hinblick auf die zulässigen Techniken – Zeichnung, Grafik, Malerei, Bildhauerei – streng am akademischen Kanon orientiert. Der Künstler, so wird gefordert, müsse derart technisch versiert und ausgebildet sein, dass Idee und Form im fertiggestellten Werk eine vollendete Synthese eingehen. Thematisch und inhaltlich gilt es, Aspekte von Nation und Religion beziehungsweise Staat in die Kunst einzubinden. Der Kunstbegriff der Anklage schließt auch eine moralisch-erzieherische Funktion der Kunst ein, sodass die Kunst den Menschen dabei helfen solle, zwischen Gut beziehungsweise Nützlich und Schädlich zu unterscheiden, wobei sie stets das Gute und Nützliche in den Vordergrund zu stellen habe. Die Kunst soll dem Betrachter den Weg zum Guten aufzeigen, sie soll ihn läutern und ihn zu Tugend und Moral führen. Die zeitgenössische Kunst hingegen, die religiöse und nationale Symbole außerhalb ihres sanktionierten Kontextes verwendet, wirke durch ihr kritisches, „verunglimpfendes“ Potenzial als staatszersetzende Kraft und halte den Betrachter davon ab, den Weg zum Guten zu finden und verleite ihn stattdessen – und das ist ein indirektes Zitat – zum Bösen wie Eva und die Schlange Adam im Paradies. Wie ich bereits erwähnt habe, geht es der Anklage in allen Prozessen durch die Inszenierung ihres Kunstbegriffs auch um die Inszenierung ihrer Moralvorstellungen und um die Selbstinszenierung ihrer orthodoxen Gemeinschaft. Über die einhelligen Klagen und Zeugenaussagen setzt sich diese orthodoxe Gemeinschaft selbst in Szene und nutzt den Gerichtssaal als ihre Bühne, als ihre öffentliche Präsentationsplattform, um ihr orthodoxes Gemeinschaftsgefühl zu stärken.

Hierfür stilisieren sich die Zeugen zunächst einmal als Opfer der Kunst. Ganz gleich, ob sie die Ausstellung gesehen oder nur aus den Medien oder aus den Erzählungen anderer davon erfahren haben: Sie berichten im Zeugenstand von den Auswirkungen der Ausstellung und ihrer Werke auf ihre Gesundheit sowie ihren Seelenzustand.

Ein Zeuge im Prozess gegen *Verbotene Kunst 2006* sagt: „Die gesehenen Reproduktionen haben mich empört, haben meine religiösen Gefühle beleidigt und meine Ehre und Würde als orthodoxer Christ erniedrigt. Von den oben genannten Exponaten wurden nicht nur meine religiösen, sondern auch meine staatsbürgerlichen Gefühle beleidigt.“¹⁷ Eine andere Zeugin sagt aus: „Nachdem ich mich mit den Exponaten selbst vertraut gemacht hatte [...], war ich moralisch zutiefst erschüttert. [...] In dieser unzivilisierten, abgeschmackten und zynischen Ausstellung war alles auf die Beleidigung allgemeinemenschlicher Gefühle ausgerichtet.“¹⁸

Gleich ob Augenzeugen oder Zeugen vom Hörensagen, bezeugen sie in beiden Verfahren sowohl ihr physisches Leid, das ihnen durch den Besuch der Ausstellung zugefügt wurde, als auch ihre verletzten Gefühle, also ihr moralisches und emotionales Leid, das allein durch die Existenz der Ausstellung und der dazugehörigen Kunstwerke verursacht wurde.

Oftmals machen auch solche Personen Aussagen, die nicht über ihre eigene Wahrnehmung sprechen. Auch sprechen sie nicht nur für sich selbst, sondern für Dritte, die die Ausstellung ihrerseits auch nur vom Hörensagen kennen (oder nur Abbildungen einzelner Werke in den Medien gesehen haben). So passiert etwas sehr Interessantes: Wenn z.B. ein Gemeindevorsteher vor Gericht wiedergibt, was seine Gemeindeglieder ihm berichtet haben, dann spricht auf diese Weise in Gestalt dieses Geistlichen jeweils eine anwesende Person für dutzende andere, abwesende Gläubige, wodurch die Zahl jener Personen, die sich durch die Ausstellung erniedrigt und beleidigt fühlen, sprunghaft ansteigt, ohne dass diese selbst vor Gericht auftreten müssten. Aus individuellen Erfahrungen wird so eine kollektive Erfahrung, aus einzelnen Zeugen wird eine orthodoxe Gemeinschaft, die für sich in Anspruch nimmt, die öffentliche Meinung zu repräsentieren. Denn je mehr identische Aussagen, umso „wahrer“ wird die Aussage. Die Zeugen der Anklage werden, so meine

Schlussfolgerung, auf diese Weise zum „Sprachrohr ihrer Gemeinschaft“¹⁹. Nicht nur Individuen klagen an, sondern durch sie eine ganze Gruppe, eine Gemeinschaft, die Öffentlichkeit.

Indem die Zeugen der Anklage ihre durch die zeitgenössische Kunst verletzten Gefühle öffentlichkeitswirksam inszenieren, kann man die russischen Kunstgerichtsprozesse auch als Rituale zur Selbstvergewisserung der orthodoxen Gemeinschaft bezeichnen. Gerade die Konstituierung einer Gemeinschaft über ihre verletzten Gefühle, die Herausbildung einer orthodoxen Gemeinschaft über den Schulterchluss ihrer einzelnen Mitglieder vor Gericht, spricht in meinen Augen deutlich für den Ritualcharakter der Prozesse, in denen sich die orthodoxe Gemeinschaft sowohl über ihren traditionalistischen Kunstbegriff als auch über ihr verletztes Wertesystem ihrer selbst und eben dieser Werte versichert.

Ich werde heute nicht mehr darauf eingehen können, wie stark diese Praktiken in einem sowjetischen Kontext verankert sind, und zwar sowohl in den frühsowjetischen theatralen Agitgerichten der 1920er, in den Schauprozessen der 1930er und in den Schriftstellerprozessen der 1960er Jahre. (Über die Schriftstellerprozesse können Sie übrigens sehr viel erfahren, wenn am 6. Dezember hier in der RVL Aleksandr Daniél', der Sohn des 1966 verurteilten Schriftstellers Julij Daniél', zu Gast sein wird.) Ich möchte abschließend nur noch kurz anmerken, dass Russland nicht das einzige Land ist, in dem Gläubige sozusagen von der Kanzel herunter dazu aufgefordert wurden und werden, Klagen gegen aus religiösen Gründen missliebige Kunst einzureichen. Im Vorfeld des Prozesses gegen das Brooklyn Museum in New York z.B., der durch die Arbeit „Holy Virgin Mary“ von Chris Ofili (**Abb.**) in der Ausstellung *Sensation! Young British Artists from the Saatchi Collection* ausgelöst wurde, kamen gleichermaßen Briefkampagnen seitens der Katholischen Kirche zum Einsatz. Was man hier nicht so gut sieht ist, dass die vermeintlichen Putti, die die Madonna umgeben, Hinterteile und Geschlechtsteile aus Pornomagazinen sind und dass das Gemälde aus Kugeln aus Elefantendung steht, die ebenfalls ein Stein des Anstoßes waren. Ein Kardinal bspw., John Kardinal O'Conner, rief seine Gemeindemitglieder in einer Predigt dazu auf, Briefe an das Museum zu schreiben und zum Ausdruck zu

bringen, wie sehr sie sich von der Ausstellung und dem Bild der Madonna mit Elefantendung beleidigt fühlen. „I am saddened by what appears to be an attack not only on our Blessed Mother. [O]ne must ask if it is not an attack on religion itself and in a special way on the Catholic Church.“²⁰ Zudem fand eine breit angelegte Kampagne der National Catholic League gegen die Ausstellung und das Museum statt. Die Catholic League ist ein häufiger Akteur in solchen Debatten über die Gegenwartskunst und -kultur und hat schon viele derartige Diskussionen angestoßen. Anstatt selbst aktiv zu werden, ruft die Catholic League ihre Mitglieder und Sympathisanten ganz gezielt zu öffentlichen Demonstrationen auf und versorgt sie mit Informationen, damit sie sich – eben nicht als Organisation sondern als empörte breite Öffentlichkeit – mit ihren Beschwerden direkt an Sponsoren und private Geldgeber wenden können, um den Boykott der entsprechenden Veranstaltung zu fordern.²¹ Zwar ist dieses Vorgehen strukturell sehr ähnlich wie jenes des Volkskonzils und anderer religiöser Organisationen in den russischen Kunstgerichtsprozessen, doch die National Catholic League und andere Vertreter der Katholischen Kirche wie zum Beispiel Kardinäle greifen nie zu juristischen Mitteln, sondern lediglich zu Mitteln des öffentlichen Diskurses.

Auch im Fall von Dorota Nieznalska, den ich eingangs kurz erwähnt habe, wurde die erste Klage von einer religiösen Initiativgruppe unter Beteiligung von Abgeordneten und Polizeibeamten eingereicht. In diesen und in zahlreichen anderen Fällen wird die öffentliche Empörung von den immer gleichen (religiösen) Akteuren gelenkt und dadurch eigentlich erst erzeugt, damit es in einem zweiten Schritt zu einem Gerichtsprozess kommen kann.

Bei all diesen Gerichtsprozessen geht es zumeist um die Sichtbarkeit der Kläger und ihres Weltbildes im öffentlichen Raum. Den orthodoxen Organisationen, von denen ich heute gesprochen habe, ging es nicht nur um die Kunst, sondern vor allem darum, ihren traditionsorientierten Ansichten Gehör zu verschaffen und sie als gesellschaftliche Norm zu (re-)installieren. Durch die Gerichtsprozesse haben sie zuerst eine öffentliche Debatte ausgelöst, um zukünftige Debatten durch so angestossene Gesetzesänderungen kontrollieren zu können. Klagen wurde hier buchstäblich als Sport betrieben, da die verantwortlichen orthodoxen Organisationen

über Jahre hinweg nach eigenen Angaben gezielt die Aktivitäten bestimmter Kuratoren, Museen und Ausstellungsräume beobachtet haben, um sich in einem günstigen Moment wieder ins Spiel zu bringen, und das mit (aus ihrer Sicht) Erfolg: Die Strafe für das Schüren von religiösem Hass wurden in Russland infolge der Prozesse um zwei Jahre Haft erhöht, und auf die «Entweihung von angebeteten Objekten, Zeichen oder Emblemen von weltanschaulicher Bedeutung» steht nun eine Haft- statt einer Geldstrafe. Zudem wurde 2013 die «Propaganda von nicht-traditionellen Beziehungen gegenüber Minderjährigen», im Klartext meint das die «Propaganda von Homosexualität», unter Strafe gestellt, und 2014 wurde die Verwendung von Schimpfwörtern in den Medien, in Filmen, im Theater und in der Kunst gesetzlich verboten. Hiermit wurde schrittweise ein sowjetischer Verbotskanon wiederbelebt, um den sich in den 1990er-Jahren zwischenzeitlich niemand mehr gekümmert hatte. Themen wie Politik, Erotik und Religion können seither nur noch mit Vorsicht behandelt werden, die Folge war künstlerische Selbstzensur, von der der gegenwärtige russische Kunst-, Kultur- und auch Wissenschaftsbetrieb mittlerweile durchzogen ist.

¹ Vgl. Raev, Ada: »Im Konflikt mit der öffentlichen Moral und der orthodoxen Kirche. Die Malerin Natal'ja Gončarova vor Gericht«, in diesem Band, ((Seitenangaben)).

² Vgl. Kosova, Erden: »»I Know People Like These«. Die Künstlerin Hale Tenger unter Verdacht wegen der Beleidigung der türkischen Flagge«, in diesem Band, ((Seitenangaben)).

³ Vgl. Skowronek: »Kunst, die Leiden schafft«.

⁴ Vgl. Meindl, Matthias: »Vom ›Schmarotzer‹ zum Nobelpreisträger: Iosif Brodskij«, in *Literatur vor Gericht*.

⁵ „Anklageschrift in der Strafsache Nr. 202275“: „Из обращения семьи Петрухиных и других: ‚Мы, нижеподписавшиеся, расцениваем это, как оскорбление национальной святыни, православия, оскорбление наших религиозных чувств и национального достояния‘. [...] Из обращения Ельцева, члена Союза художников: ‚Против... осквернителей православных святынь должны быть приняты меры, так как их действия оскорбляют чувства верующих и провоцируют столкновения на религиозной почве.““

⁶ *Komitee für die moralische Wiedergeburt des Vaterlandes: „Trebujte privileč' k ugodnoj otvetstvennosti organizatorov vystavki ,Ostorožno, religija!“ (Fordert, die Organisatoren der Ausstellung „Achtung, Religion!“ zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen), Moskau 2003, http://www.moral.ru/news03_0122_Musei_protest.htm (8.04.2013): „Дорогие братья и сестры! Вы можете направить свои требования привлечь к уголовной ответственности организаторов выставки ,Осторожно, религия'. Напишите в Таганскую межмуниципальную прокуратуру г. Москвы заявление. Потребуйте в нем: немедленно прекратить акцию ,Осторожно, религия!', проходящую в музее им. А. Сахарова под видом ,выставки'; привлечь к уголовной ответственности организаторов и участников этой акции, а также тех, кто предоставил им помещение, по статье 282 УК РФ (,Возбуждение национальной расовой и религиозной вражды'); прекратить судебное преследование православных христиан, которые 18 января выразили свой протест против акции „Осторожно, религия!“, проходящей в музее им. А. Сахарова под видом ,выставки'.“*

⁷ *О.А.: „Zajavlenija graždan“ (Gesuche von Bürgern), <http://exil-archiv.de/ru/Russe/www.aerofeev.ru/content/view/210/158/index.html> (8.04.2013): „С 7.03.2007г. по адресу: г. Москва, ул. Земляной вал дом 57 стр. 6, где располагается музей и общественный центр ,Мир, прогресс и права человека' им. Андрея Сахарова, проходит выставка под названием ,Запретное искусство 2006., на которой представлены экспонаты, оскорбляющие наши религиозные чувства. Об этой выставке мы узнали из радио ,Эхо Москвы' 16.03.07. Мы знаем, что в 2003 г. в этом музее проходила выставка ,Осторожно религия', против устроителей которой Таганской Прокуратурой было возбуждено уголовное дело N 4616 по статье 282 УК РФ ч. 2 п. Б. В данный момент в музее представлены экспонаты аналогичного, кощунственного характера под руководством того же директора Самодурова Ю.В., куратором выставки является Ерофеев А. Мы просим пресечь совершающееся преступление и закрыть выставку.“*

⁸ *О. А.: „Patriarchija RPC prosit privileč' k ugodnoj otvetstvennosti žurnalistov, osveščavšich pank-moleben grupy Pussy Riot v Chrame Christa Spasitelja“ (Das Patriarchat der Russisch Orthodoxen Kirche bittet, jene Journalisten, die über den Punk-Gottesdienst von Pussy Riot in der Christ-Erlöser-Kathedrale berichtet haben, zur juristischen Verantwortung zu ziehen), in [novayagazeta.ru](http://www.novayagazeta.ru) 18.03.2012, <http://www.novayagazeta.ru/news/55108.html> (28.10.2013): „кощунственный акт вандализма“.*

⁹ Vgl. ebd.

¹⁰ Vgl. „Anklageschrift im Fall Pussy Riot gegen Nadežda Tolokonnikova“.

¹¹ Ebd., 10.

¹² Art. 141 UPK RF.

¹³ *Volkverteidigung: „Sledstvie po delu vystavki ,Zapretnoe iskusstvo – 2006““ (Untersuchungen im Fall der Ausstellung „Verbotene Kunst 2006“), Moskau 20.11.2007, http://maponz.info/index.php?option=com_content&task=view&id=1010&Itemid=9 (8.04.2013): „Начато следствие по делу выставки ,Запретное искусство-2006' [...]. Всех неравнодушных просим принять участие в качестве свидетелей. Следствие ведет Коробков Евгений Евгеньевич, всех желающих дать показания он ждет по адресу [...] Таганск[ой] прокуратур[ы].“*

¹⁴ Ebd.: „В качестве свидетелей могут выступить не только люди, посетившие выставку, но так же все, возмущенные работами, представленными на данной выставке“.

¹⁵ Diese treffende Bezeichnung verdanke ich Georg Witte.

¹⁶ AREŠKEVIČ 2007, 224: „Данные унижительные [...] изображения попали в средства массовой информации, стали предметом широкого обсуждения, их невольно мог увидеть любой человек. Поэтому совершенно понятно, что большинству людей необязательно было посещать выставку, но достаточно было только узнать о её существовании для того, чтобы испытать унижение своих религиозных чувств, вызванное выставкой.“

¹⁷ ZAVGORODNIJ 2007, 118: „Осмотренные репродукции возмутили меня, оскорбили мои религиозные чувства и унизили мою честь и достоинство как православного христианина. Вышеуказанными экспонатами оскорблены были не только мои религиозные чувства, но и гражданские.“

¹⁸ ČEREPANOVA 2007, 165: „Ознакомившись [...] с самими экспонатами, я испытала настоящее моральное потрясение. [...] В дикой по своей пошлости и цинизму выставке всё шло на оскорбление человеческих чувств.“

¹⁹ BÄR 2011, 287–309, S. 300. Bär untersucht hier an einem historischen Beispiel, wie die Gemeinden im 18. Jahrhundert bei herrschendem Anwaltszwang ihre eigenen Ordnungsvorstellungen in das Verfahren einfließen lassen konnten. Es geht ihm hierbei darum zu zeigen, dass die Gemeinden gewissermaßen sich selbst zum Reden bringen konnten, indem sie die eigenen Nachbarn als Zeugen aufboten. „Diese Zeugen waren Zeugen in eigener Sache, die zwar für den eigentlichen ‚Zeugenbeweis‘ ungeeignet waren, die aber [...] eine wichtige ‚politische‘ Funktion hatten: Sie waren das Sprachrohr ihrer Gemeinden, auf das der gesamte ‚prozessuale Widerstand‘ ausgerichtet sein konnte.“ 299f. Ähnliches trifft meiner Ansicht nach auch auf die analysierten Prozesse zu, wenn auch unter völlig anderen politischen und historischen Voraussetzungen.

²⁰ Herszenhorn, David M.: „Giuliani’s Threats Make Exhibition a Hot Topic“, in *New York Times* 27.09.1999.

²¹ Dubin, S. 257f.